

im Grundbuch. Es kann fordern, daß der Antragsteller die Lage der Halde an Ort und Stelle durch Marksteine bezeichnet, wenn dies aus polizeilichen Rücksichten oder für eine spätere Wiederaufnahme des Bergbaus wünschenswert ist. Über die Genehmigung zur Haldeneinebnung wird dem Antragsteller ein Schein erteilt, den er vor Beginn der Einebnung der Ortspolizeibehörde vorzulegen hat. Über die Halden, deren Einebnung genehmigt wird, wird im Bergamt ein nach Gemeindebezirken geordnetes Verzeichnis geführt, in das die wesentlichsten Angaben — Lage, Umfang, Ursprung der Halde, Flurstück und Grundbuchblatt, Name, Stand, Wohnort des Antragstellers, Akten und Risse, aus denen sich über die Halde Näheres ergibt, — eingetragen werden.

Soweit Aufzeichnungen über Baue auflässiger Berggebäude und über ungangbare Halden noch vorhanden sind, werden sie in dem Akten- und Reißarchiv des Bergamts (s. unter III) aufbewahrt. Das Bergamt ist deshalb in der Lage, über die Überreste des alten Bergbaues Auskunft zu geben. In dieser Beziehung wird es bei der Anlage von Eisenbahnen, Talsperren u. a. vielfach in Anspruch genommen.

8. Verfahren vor den Bergbehörden.

Das Bergamt ist eine bureaukratische Verwaltungsbehörde. Nur in einigen im Gesetz besonders bezeichneten Fällen müssen die Beschlüsse kollegial von mindestens drei Mitgliedern gefaßt werden (§ 409).

Zur Durchführung der im Allgemeinen Berggesetz enthaltenen Gebote und Verbote und der darauf bezüglichen Anordnungen und Entscheidungen kann das Bergamt, soweit nicht im AB. und in der AV. besondere Strafbestimmungen getroffen sind, Ordnungsstrafen — Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten — androhen, festsetzen und vollstrecken (§ 411). Die zwangsweise Beitreibung erfolgt nach dem Gesetze vom 18. Juli 1902, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend. Das Bergamt ist selbst Vollstreckungsbehörde. Geldstrafen bis zu 25 M., die das Bergamt festgesetzt, für verwirkt erklärt oder auferlegt hat, kann es selbständig erlassen, mindern, verwandeln und gestunden. Weiter steht dem Bergamt für seinen Geschäftsbereich die Befugnis zu, wegen Übertretungen Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453 bis 458 der Strafprozeßordnung zu erlassen (§ 413). Hiervon wird häufig bei Übertretungen der Allgemeinen Bergpolizeivorschriften und der sonstigen Sicherheitsvorschriften Gebrauch gemacht.

Für die Amtshandlungen des Bergamts mit Einschluß der Berginspektionen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, und zwar nach Maßgabe des als Beilage dem Allgemeinen Berggesetz angefügten Gebührenverzeichnisses. Zur Deckung dieser Kosten kann es vor der Erledigung der Amtshandlung von dem Zahlungsverpflichteten einen Kostenvorschuß einfordern.